

Absender:



Gemeinde Hohenbrunn
Friedhofsverwaltung

zurück an:

Gemeinde Hohenbrunn
Friedhofsverwaltung
Pfarrer-Wenk-Platz 1
85662 Hohenbrunn

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals auf dem Gemeindefriedhof Hohenbrunn (gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hohenbrunn)

Name des/der Verstorbenen:

Name des Inhabers/der Inhaberin des Grabnutzungsrechts:

Grablage (Gräberfeld, Reihe, Nummer):

Maße des Grabmals:

Diesem Antrag ist ein **Entwurf des Grabmals** im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung **beizulegen**.

Außerdem ist dem Antrag der ausgefüllte und unterschriebene Nachweis über die Produktionsbedingungen nach Art. 9a Abs. 2 BestG beizufügen (siehe Seite 2).

Gemäß § 18 Abs. 7 der der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hohenbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) dürfen Grabsteine nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Der erforderliche Nachweis über die Produktionsbedingungen wird erbracht durch:

- Die beigefügte lückenlose Dokumentation vom _____ (Datum), wonach der beantragte Grabstein aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden ist.
- Das beigefügte Zertifikat bzw. die beigefügte schriftliche Erklärung einer Organisation vom _____ (Datum) mit dem nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BestG vorgeschriebenen Inhalt und der Bestätigung, dass die erforderlichen Mindeststandarts bei der Erstellung des Nachweises eingehalten wurden.
- Die beigefügte Glaubhaftmachung (z. B. Importnachweis), dass der beantragte Grabstein aus Naturstein oder dessen Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde (Übergangsregelung des Art. 9a Abs. 3 BestG).
- Die Vorlage eines Nachweises ist unzumutbar. Die Gründe hierfür führe ich nachfolgend auf:

Ich versichere dennoch, dass mir keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Natursteine unter schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

Ich versichere, dass alle Angaben dieses Antrags und die Angaben in der Anlage/den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Steinmetz bzw. Antragsteller/in